

Einkaufsbedingungen für Getreide- und Rapsabrechnungen

I Getreide

Die Ware gilt als gesund und handelsüblich, sofern sie frei von Schimmel, lebenden sowie toten Schädlingen und artfremden Geruch ist. Des Weiteren muss sie den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Ware darf nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen stammen.

1. Qualitätsparameter

	Feuchte	hl-Gewicht	Protein	Fallzahl	DON mg/kg	Zea mg/kg
E-Weizen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 78 kg/hl < 75 kg/hl = A-W	mind. 14 %	mind. 275 <275 = A-W	max. 0,75	max. 0,05
A-Weizen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 77 kg/hl < 74 kg/hl = F-W	mind. 13 %	mind. 250 <250 = B-W	max. 0,75	max. 0,05
B-Weizen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 77 kg/hl < 74 kg/hl = F-W	mind. 12 %	mind. 230 <230 = F-W	max. 0,75	max. 0,05
Futterweizen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 72/73 kg/hl			max. 0,75	max. 0,05
Futtergerste	max. 15 % 14,6-15 % nur Schwundabzug >15 % Abzüge lt. Liste	mind. 62 kg/hl			max. 1	max. 0,05
Brotroggen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 72 kg/hl		mind. 120 <120 = FR	max. 1	max. 0,05
Futterroggen	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 68 gk/hl			max. 1	max. 0,05
Triticale	max. 15 % 14,6-15 % nur Schwundabzug >15 % Abzüge lt. Liste	mind. 68 kg/hl			max. 1	max. 0,05
Schälhafer	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 54 kg/hl			max. 1	max. 0,05
Futterhafer	max. 14,5 % >14,5 % Abzüge lt. Liste	mind. 50 kg/hl			max. 1	max. 0,05
Mais	max. 14,5 % > 14,5 % Abzüge lt. Liste				max. 1	max. 0,05

Analysekosten 0,05 €/dt Abzug von Bruttomenge

Braugerste		Protein:	
<u>Feuchte:</u>	max. 14,5 %	min. 9,5 %	max. 11,5 %
	>14,5 % Abzüge lt. Liste	<9,5 % = 10 €/to Abschlag	>11,5 % = 10 €/to Abschlag
		<9,0 % = Neubewertung der Ware	>12,0 % = Neubewertung der Ware
<u>Vollgerste:</u> (>2,5 mm)	Basis 90,0 %	Verhältnis	<u>Ausputz:</u>
	<90,0 %	Mengenabzug 1 : 1 (Vergütung des Abzuges als Sortiergerste)	max. 2 %
	<90,0 %	Reinigungskosten 1,50€/to je 1%	1 : 1 Preisabschlag (Vergütung des Abschlags als Ausputzgerste)
	<85,0 %	Gerste	>10,0 % = Gerste
<u>Fusariumbefall:</u>	max. 5 rote Körner je 200g Probe	<u>Sortenreinheit:</u>	min. 98,0 %
	>5 Rote Körner je 200g Probe = Gerste	<u>Keimfähigkeit:</u>	min. 95,0 %
		<u>Auswuchs:</u>	max. 1,0 %
			<98,0 % = Gerste
			<95,0 % = Gerste
			>1,0 % = Gerste
Zur hilfsweisen Bestimmung von verdecktem Auswuchs (max. 5 %) wird die Fallzahlmethode angewandt. Bei Fallzahlen <180 Sekunden behalten wir uns vor, die Ware als Futtergerste abzurechnen.			

2. Trocknungskosten Getreide

(freibleibend) Preise per 1.000 kg

Auszug aus der Preisliste

Feuchte in %	Steigerung	€
14,6		6,60
14,7	0,50 €	7,10
14,8		7,60
14,9		8,10
15,0		14,10
15,1	0,60 €	14,70

2.1 Trocknungsschwund

Basis 14,0 %	Verhältnis
14,6 - 18,9 %	1,4 : 1
ab 19 %	1,5 : 1

3. Naturalgewicht

Bei Unterschreitung der Qualitätsparameter wird ein Abzug von 1,0 % vom Preis je kg Mindergewicht von der gereinigten Ware vorgenommen.

Bei einem Mindergewicht >3kg behalten wir uns eine Neubewertung der Ware vor.

4. Fallzahl & Protein

Qualitätsweizen: Für die Sorten E, A und B gelten die angegebenen Qualitätsparameter.

Werden die Mindest-/ bzw. Maximal-Werte oder die vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter nicht eingehalten, erfolgt zeitnah eine Neubewertung der gelieferten Ware.

5. Besatz

Festgestellter Besatz wird 1 : 1 abgezogen. Ab einem Besatz >10 % erfolgt eine Neubewertung der Ware.

Fremdgetreide max. 2,0 % - Abzug von 1% vom Preis je % über 2 %

Ab 5 %: Neubewertung der Ware

Auswuchs max. 5 % - Abzug von 1 % vom Preis je % über 5 %

Mutterkorn: Bei E-,A- und B-Weizen bis 0,01% ohne Abzug, bis 0,1% = Abstufung in F-Weizen

Bei Triticale bis 0,1% ohne Abzug

Bruch-/Schmachtkorn: max. 5 % - Abzug von 0,5 % vom Preis je % über 5 %

Bei Futtergetreide max. 15 % - Abzug von 0,5 % vom Preis je % über 15 %

Bei Hafer:

Fremdgetreide max. 5,0 % - Abzug von 1 % vom Preis je % über 5 %

Ab 10 %: Neubewertung der Ware

Bei Brotroggen max. 0,05 % Mutterkorn, ansonsten Futterroggen. Dieser Maximalwert gilt bis auf weiteres. Abhängig von den Marktbedingungen behalten wir uns eine Anpassung dieses akzeptierten Maximalwertes im Laufe der Ernte 2026 vor. Bis zum Zeitpunkt einer potentiellen Anpassung werden alle angelieferten Mengen auf Basis von max. 0,05% abgerechnet. Kontrakte mit max. 0,05% werden auch nach dem Zeitpunkt einer potentiellen Anpassung auf der Basis von max. 0,05% abgerechnet.

Bei Futterroggen max. 0,10 % Mutterkorn. Übersteigt der Anteil 0,10 % erfolgt eine Neubewertung der Ware.

6. Reinigungskosten/-schwund; Mykotoxine

a) Käferbefall:

Bei Käferbefall wird ein logistischer Mehraufwand in Höhe von 18,00 €/to in Abzug gebracht (ggf. zzgl. Abwicklungskosten).

b) Mykotoxine im Mais/Futtergetreide/Brotgetreide:

Bei Überschreitung der max. Werte der Qualitätsparameter behält sich der Käufer eine Zurückweisung der Partie vor.

II. Raps

1. Trocknungskosten

(freibleibend) Preise per 1.000 kg

Feuchte in %	Steigerung	€
9,1		11,00 €
9,2	0,75 €	11,75 €
9,3		12,50 €
9,4		13,25 €
9,5		14,00 €
9,6	0,65 €	14,65 €

6 % - 9 % = Vergütung von 0,5 : 1 vom Kontraktpreis.

4. Besatz

Basis 2 %	Verhältnis
2,1 - 4 %	1 : 1
4 - 6 %	2 : 1
>6 %	3 : 1
<2 %	Vergütung 0,5 : 1 vom Kontraktpreis

(für jedes %, oder Bruchteil davon, unter 2 % werden 0,5 % des Kontraktpreises dem Verkäufer vergütet)

Ab 2 % Besatz entstehen Reinigungskosten in Höhe von 6 €/to

Ab 6 % fallen weitere Reinigungskosten an.

Auswuchs max. 4 %

Ab 4 % Neubewertung der Ware

2. Trocknungsschwund

Basis 8,5 %	Verhältnis
9-10 %	1,3 : 1
10,1-10,5 %	1,4 : 1
10,6-11 %	1,5 : 1

Anlieferungsgewicht, brutto

3. Ölgehalt

Basis 40 %	Verhältnis
< € Abzug	1,5 : 1
> € Vergütung	1,5 : 1

5. Abzug für FFA-Gehalt

Gehalt	Verhältnis
2 - 3 %	2 : 1
>3 %	2,5 : 1

Anlieferungsgewicht, brutto

6. Analysekosten/Qualitätssicherung

0,082 €/dt Abzug von Bruttomenge

Erucasäure max. 2 %

Glucosinolate max. 20 micromol/g.

III. Sonnenblumen

1. Trocknungskosten

(freibleibend) Preise per 1.000 kg

Feuchte in %	Steigerung	€
9,1		11,00 €
9,2	0,75 €	11,75 €
9,3		12,50 €
9,4		13,25 €
9,5		14,00 €
9,6	0,65 €	14,65 €

8,1 % -9 % = Vergütung von 1 : 0,5 vom Kontraktpreis.

< 8 % = 8 %

4. Besatz

Basis 4 %	Verhältnis
4,1 -6 %	1 : 2
6 - 8 %	1 : 3
>8 %	1 : 4
2 - 4 %	1 : 1
<2 %	Vergütung 1 : 0,5 vom Kontraktpreis

Ab 4 % Besatz entstehen Reinigungskosten in Höhe von 6 €/to

Ab 6 % fallen weitere Reinigungskosten an.

Auswuchs max. 4 %

Ab 4 % Neubewertung der Ware

2. Trocknungsschwund

Basis 9,0 %	Verhältnis
9-10 %	1,5 : 1
10-10,5 %	2 : 1
10,5-11 %	2,5 : 1

Anlieferungsgewicht, brutto

3. Ölgehalt

Basis 44 %	Verhältnis
< € Abzug	1,5 : 1
> € Vergütung	1,5 : 1

5. Abzug für FFA-Gehalt

Gehalt	Verhältnis
2 -3 %	2 : 1
3,1- 4 %	1 : 3
> 4 %	1 : 4

Anlieferungsgewicht, brutto

6. Analysekosten/Qualitätssicherung

0,082 €/dt Abzug von Bruttomenge

IV Leguminosen

1. Qualitätsparameter

	Feuchte:	Lochfraß:
<u>Erbsen:</u>	max. 15 %	max. 10 %
<u>Bohnen:</u>	max. 15 %	max. 10 %
<u>Lupinen:</u>	max. 15 %	max. 10 %
<u>Sojabohnen:</u>	max. 13 %	max. 10 %

2. Trocknungskosten

(freibleibend) Preise per 1.000 kg

Auszug aus der Preisliste

Feuchte in %	Kosten/€
15,1	11,80
15,2	12,85
15,3	13,90
15,4	14,95
15,5	16,00
16,0	21,25
16,5	24,50
17,0	27,75
17,5	31,00
20,0	47,25
22,5	63,50
25,0	81,75

3. Trocknungsschwund

Basis 14,5 %	Verhältnis
15,1 - 19,5 %	1,4 : 1
19,6 - 22,9 %	1,5 : 1
ab 23,0 %	1,6 : 1

4. Besatz

Mengenabzug 1,2 : 1 von der Anlieferungsmenge

5. Farbe bei Erbsen

Erbsenpartien müssen mindestens 98 % Farbreinheit aufweisen.

V Allgemeines

1. Abnahme ab Hof

Bei Abnahme ab Hof wird nach ausgeladenem Gewicht und nach ausgeladener Qualität abgerechnet.

2. Probenahme/Qualitätsermittlung

Proben werden zur Beweissicherung nach Lieferung zurückgestellt. Der Käufer hat das Recht eine Nachanalyse durchzuführen.

Öl-, Protein- und die Fallzahlbestimmung erfolgen mit geeichten oder kalibrierten Geräten.

Der Verkäufer hat das Recht, die Vornahme einer Zweitanalyse zu verlangen. Der Käufer ist hiervon innerhalb von fünf

Geschäftstagen nach Erhalt des Attestes über die erste Analyse schriftlich zu unterrichten.

Beide Parteien haben das Recht, jederzeit die Vornahme einer dritten Analyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon

spätestens am fünften Geschäftstag nach Erhalt des Attestes über die zweite Analyse schriftlich zu unterrichten.

Die Ergebnisse der dritten Analyse kommen nur dann zum Tragen, wenn die Ergebnisse der ersten und zweiten Analyse

für den jeweiligen Gehaltswert mehr als 0,2 Prozentpunkte voneinander abweichen.

3. Sonstiges

Es gelten diese Einkaufsbedingungen, soweit keine anderen kontraktlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sowie die Qualitätsvereinbarungen für Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenanlieferungen, insbesondere die Einhaltung der Vorgabe des Lebensmittel-/Futtermittelrechts, der Höchstmengenverordnung und der Hygienerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Der Käufer behält sich vor, falls die gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien sowie Empfehlungen überschritten werden,

die Ware auf Kosten des Lieferanten separat zu lagern oder gegebenenfalls die Annahme zu verweigern.

Wir behalten uns jederzeit Änderungen bzw. Anpassungen vor, die dann auch für bereits gehandelte Ware gilt.

4. Sortenschutz

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde,

das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.

Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues -

der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und - sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte

Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst

Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften

verletzt, eine Vertragsstrafe, die vom Ankäufer im Einzelfall nach beliebigen Ermessen festzusetzen und im Streitfall

durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches

bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

VI Konditionen für Abschlagsware 2026

1. Ohne Berechnung bis zum 31.08.2026 (Reports fallen ab dem 01.09.2026 an).
2. Monatliche Reports: 01.09.2026 - 31.10.2026 = 4,10 €/to/Monat, 01.11.2026 - 31.12.2026 = 2,65 €/to/Monat.